

Antwort an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 16.05.5 16-4

Stadtratsbeschluss vom 7. Dezember 2016

Ausgangslage

Die nachfolgende schriftliche Anfrage von Brigitte Rohrbach (SP) ist am 19. September 2016 beim Büro des Grossen Gemeinderates eingegangen.

Einsatz von Glyphosat und ähnliche Herbiziden

Im Regio vom 2. Juni 2016 ruft die Stadt Wetzikon die Bevölkerung auf, auf Herbizide ganz zu verzichten, auch wenn diese bisher nur auf Strassen, Wegen und Plätzen verboten sind. Dies ist insofern wichtig, als es der Bevölkerung oft nicht klar ist, welche gesundheitlichen Gefährdungen von solchen Mitteln ausgehen.

In der Schweiz werden beim Unterhalt von Strassen und Schienen, bei der Grünflächenpflege und in der Landwirtschaft Dutzende von giftigen Mitteln eingesetzt. Bei einigen dieser Präparate sind gesundheitsbelastende bis krebserregende Wirkungen auf den Menschen wahrscheinlich. Aus der wissenschaftlichen Diskussion liegt für Glyphosat zwar noch keine abschliessende Bewertung vor.

Nach dem Vorsorgeprinzip gemäss Art. 74 Absatz 2 BV und Art. 1 Absatz 2 USG sind in solchen Situationen die möglicherweise kritischen Stoffe oder Prozesse zu untersagen. Aufgrund des massiven Drucks aus der Pestizidbranche und des industriellen Agrarsektors ist in der Schweiz ein verfassungsmässig eigentlich zwingendes Allgemeinverbot bisher unterblieben. Es ist deshalb sehr zu begrüessen, dass die Grossverteiler Migros und Coop schon 2015 den Verkauf von Glyphosat beendet haben und zwei Drittel der vom Bund angefragten Gemeinden vollständig auf Herbizide verzichten.

Seit 2001 besteht in der Schweiz zum Schutz des Grund- und Trinkwassers ein generelles Anwendungsverbot für Herbizide auf und an Strassen, Wegen und Plätzen, weil die Substanzen dort besonders leicht aus- und abgewaschen werden und in die Gewässer gelangen. Für die Gemeinden gilt das schon seit 1986.

Gemäss Auskunft der Stadtverwaltung setzt der Wetziker Bauhof selber Glyphosat-haltige Mittel ein, ebenso bestätigen die SBB den Einsatz solcher Präparate auf dem Gebiet der Gemeinde Wetzikon. Beobachtungen im Landwirtschaftsgebiet lassen darauf schliessen, dass diese Mittel auch von Landwirtschaftsbetrieben regelmässig ausgebracht werden und dann möglicherweise im Grundwasser oder in den Bächen landen.

- 1. Ab welchem Zeitpunkt wird die Stadtverwaltung Wetzikon auf den Einsatz dieser Gifte auf allen gemeindeeigenen Flächen verzichten?*
- 2. Wird die Stadt Wetzikon weitere Informationen zu diesen gesundheitsschädigenden Herbiziden an die Öffentlichkeit abgeben oder andere Massnahmen ergreifen?*
- 3. Welche Auflagen (z. B. Verbot von Glyphosat-haltigen Mitteln) werden Pächterinnen von gemeindeeigenem Land gemacht?*

Formelles

Die Schriftliche Anfrage ist gemäss Art. 48 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR) eine "Frage an den Stadtrat über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand". Sie ist gestützt auf Art. 49 GeschO GGR innert drei Monaten seit der Zustellung schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage

Die Schriftliche Anfrage wird wie folgt beantwortet (zuständig im Stadtrat ist Tiefbau- und Energievorsteherin Esther Schlatter):

Glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel sind die in der Schweiz am weitest verbreitete Herbizide zur Anwendung auf unversiegelten Böden. Sie werden in der Landwirtschaft, in Privatgärten und im öffentlichen Bereich zur Unkrautvernichtung eingesetzt. Glyphosat ist ein Totalherbizid und wirkt unselektiv gegenüber allen Pflanzen. Allerdings sind auch zunehmend Resistenzen zu beobachten. So sind heute bereits etliche Unkräuter bekannt, die sich mit dem Herbizid nicht mehr bekämpfen lassen.

Pflanzenschutzmittel dürfen gemäss der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (ChemRRV, Anhang 2.5) auf versiegelten Flächen wie Strassen, Gehwegen oder Plätzen nicht verwendet werden. Ebenso unzulässig ist deren Einsatz in Naturschutz- und Waldgebieten.

Landwirtschaftliche Betriebe können Pflanzenschutzmittel einsetzen, sofern es sich nicht um biologisch produzierende Betriebe handelt. Die Direktzahlungsverordnung (DZV) regelt im Art. 18 die gezielte Auswahl und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Durch den Einsatz in der Landwirtschaft können Glyphosat-Rückstände auch in Lebensmittel gelangen. Die gesundheitlichen Auswirkungen von glyphosathaltigen Stoffen sind umstritten. Die Weltgesundheitsbehörde WHO klassifiziert Glyphosat als möglicherweise krebserregend. Diese Einschätzung wird allerdings von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit nicht geteilt. Gemäss der schweizerischen Verordnung über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln sind Grenzwerte für die Belastung von Lebensmitteln mit Glyphosat festgelegt. Diese garantieren, dass der Konsum von Lebensmitteln zu keinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Glyphosatrückstände führt.

Zu Frage 1: Ab welchem Zeitpunkt wird die Stadtverwaltung Wetzikon auf den Einsatz dieser Gifte auf allen gemeindeeigenen Flächen verzichten?

Die Stadt Wetzikon setzt im öffentlichen Bereich glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel gezielt und sehr zurückhaltend ein, primär bei der Unkrautvernichtung auf Rasenflächen und zur Bekämpfung von Neophyten. Die Mittel werden durch ausgebildete Mitarbeitende ausgebracht. Der Einsatz erfolgt punktuell, in kleinsten Mengen und sparsam. Als Alternativen wurden thermische Verfahren im Kampf gegen Unkraut geprüft. Für eine professionelle Anwendung würde sich das Wasserdampfverfahren eignen, bei welchem die Pflanze mit heissem Dampf verbrüht wird und dadurch abstirbt. Gemäss den Erfahrungen aus anderen Werkhöfen und einer Demonstration in diesem Sommer im Werkhof Wetzikon steigt mit diesem Verfahren der zeitliche Aufwand gegenüber dem heute praktizierten Vorgehen klar an. Zudem müssten neue Geräte beschafft werden. Der Kampf gegen Neophyten (wie Japanknöterich, Riesenbärenklau, Ambrosia etc.) erfolgt aber primär in Handarbeit (ausrupfen, zupfen, mähen) mit Personen des Beschäftigungsprogrammes der Abteilung Soziales. Neben dieser Handarbeit müssen gegen vereinzelte Pflanzen weiterhin gezielt und dem Gesetz entsprechend Herbizide eingesetzt werden.

Der Stadtrat erachtet einen vollständigen Verzicht auf Glyphosat zurzeit als nicht angezeigt. Er ist aber bestrebt, den Einsatz auch weiterhin so weit als möglich sinnvoll zu begrenzen.

Zu Frage 2: Wird die Stadt Wetzikon weitere Informationen zu diesen gesundheitsschädigenden Herbiziden an die Öffentlichkeit abgeben oder andere Massnahmen ergreifen?

Die Stadt Wetzikon hat bisher keine regelmässigen Informationen an die Bevölkerung vermittelt. Anfragen aus der Bevölkerung zu diesem Thema sind sehr selten. Erstmals hat die Stadt Wetzikon im Juni 2016 im Gratisblatt regio.ch über den Umgang mit Herbiziden in Familiengärten und im Siedlungsraum informiert. Weitere Informationen an die Bevölkerung sind bei Bedarf oder nach Auftauchen neuer Erkenntnisse möglich und sinnvoll.

Zu Frage 3: Welche Auflagen (z. B. Verbot von Glyphosat-haltigen Mitteln) werden Pächterinnen und Pächtern von gemeindeeigenem Land gemacht?

Die Pachtverträge der Stadt Wetzikon basieren auf dem Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) und werden mit dem sogenannten offiziellen Pachtvertrag abgeschlossen. Darin verpflichten sich die Pächterinnen und Pächter, das Land ordnungsgemäss zu bewirtschaften und für die dauernde Ertragsfähigkeit des Bodens zu sorgen. Dies insbesondere durch sorgfältige Bearbeitung, angepasste Düngung und Unkrautbekämpfung. Landwirtschaftliche Betriebe dürfen Pflanzenschutzmittel somit innerhalb der gesetzlichen Vorgaben einsetzen. Landwirtschaftsbetriebe, welche sich einem der verschiedenen ökologischen Programme verpflichtet haben, müssen allerdings die zusätzlichen Richtlinien des jeweiligen Labels beachten (z. B. Knospe – Bio Suisse, Coop Naturaplan, Migros Bio, etc.).

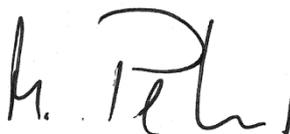
Bisher macht die Stadt bei der Verpachtung von stadteigenem Land betreffend Pflanzenschutzmitteln keine zusätzlichen Auflagen. Eine Ausnahme bilden die kommunalen Vertrags- oder Schutzobjekte gemäss Verordnung zum Schutz von Naturobjekten von kommunaler Bedeutung. Diese Landwirtschaftsbetriebe verpflichten sich zu einem besonders schonungsvollen Umgang auf der Nutzfläche. Auf diesen Vertrags- oder Schutzobjekten ist der Einsatz von Herbiziden generell verboten. Ausnahmen bilden die so genannten Stockbehandlungen (Einzelbehandlung der Unkrautpflanze).

Ein Verbot oder zusätzliche Einschränkungen des Einsatzes von Glyphosat auf Pachtland wären nur bei Pächterneuerungen oder Neuverpachtungen möglich, nicht aber bei Pächterinnen und Pächtern mit laufendem Pachtvertrag. Im Rahmen der derzeit laufenden Erarbeitung von Richtlinien für die Verpachtung von städtischem Landwirtschaftsland ist vorgesehen, ökologischen Kriterien einen höheren Stellenwert beizumessen.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber